



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 23. Januar 2017

13 16.08 Publikationen, Verhandlungsberichte

**Reglement zum Öffentlichkeitsgrundsatz und Transparenzprinzip,
Genehmigung**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Seit 1. Oktober 2008 sind das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die darauf gestützte Verordnung (IDV) in Kraft. Damit wurde die bisher geltende grundsätzliche Vertraulichkeit von behördlichen Informationen (Akten, Dokumente und andere Aufzeichnungen) aufgehoben. Die behördlichen Informationen gelten ab 1. Oktober 2008 im Grundsatz als allgemein zugänglich soweit nicht die in Gesetz oder Verordnung aufgeführten Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen.
2. Der Gemeinderat erachtet Transparenz über die Verwaltungstätigkeit und den Zugang zu öffentlichen Informationen als sehr wichtig. Dadurch wird das Vertrauen zwischen den Behörden, Parteien und der Bevölkerung gestärkt und ein wesentlicher Beitrag zur politischen Diskussion geleistet.
3. Bis anhin informiert der Gemeinderat summarisch im Mitteilungsblatt über die gefällten Entscheide. Im Sinne der Transparenz und als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung ist es sinnvoll, diese Entscheide laufend im Internet zeitnah zu veröffentlichen, soweit dem keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Dieses Vorgehen ist in einem Reglement festzuhalten.

II. Reglement zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Wortlaut

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Allgemeines

1. Zweck
 - 1.1. Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gemäss dem Gesetz für die Information und den Datenschutz.
 - 1.2. Ausserdem regelt es den Schutz der Meinungsbildung im Gemeinderat und in weiteren gemeindeinternen Exekutivorganen.
2. Zuständigkeiten
 - 2.1. Die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen erfolgt durch den Gemeindegemeinschafter. Die Mitarbeitenden melden die Gesuche dem Gemeindegemeinschafter. Dieser koordiniert und regelt das Zugangsverfahren.

- 2.2. Die Entscheidungskompetenz über das Zugangsverfahren liegt grundsätzlich beim Gemeindeschreiber. Verfügungen im Zusammenhang mit dem IDG werden grundsätzlich durch den Gemeindeschreiber unterzeichnet.
- 2.3. Der Gemeinderat entscheidet in allen Fällen über die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates bzw. über die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen.
- 2.4. Bei einfachen Anfragen können alle Mitarbeitenden Auskünfte in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen.
3. Geltungsbereich
 - 3.1. Die vorliegende Weisung richtet sich an den Gemeinderat, die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeitenden der Verwaltung.
 - 3.2. Die Vorschriften gelten sinngemäss auch für alle Kommissionen.
4. Meinungsbildung des Gemeinderates und weiterer Behörden
 - 4.1. Bei Geschäften des Gemeinderats bleiben die Anträge, Mitberichte und weitere Stellungnahmen der Mitglieder des Gemeinderats, des Gemeindeschreibers oder der Mitarbeitenden oder von beratenden Dritten, wie auch die Protokolle von vorberatenden Aussprachen im Gemeinderat auch nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat von der Bekanntgabe ausgeschlossen.
 - 4.2. Dies gilt für die übrigen Behörden und Kommissionen sinngemäss.

Öffentlichkeitsgrundsatz

5. Anspruch
 - 5.1. Der Anspruch und die Einschränkung auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen richten sich nach den Bestimmungen des IDG sowie der dazugehörigen Verordnung.
6. Veröffentlichung Beschlüsse der Gemeindeversammlung
 - 6.1. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden in chronologischer Reihenfolge auf der Homepage veröffentlicht.
7. Bekanntgabe von Informationen und Behördenbeschlüsse
 - 7.1. Der Gemeinderat und die übrigen Behörden informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Hierbei werden das Mitteilungsblatt, elektronische Medien, der Aushang beim Gemeindehaus und wo sinnvoll weitere Kanäle eingesetzt (z. B. Gemeindekalendar, Newsletter). Im Ausnahmefall kommen Flugblätter zum Einsatz.
 - 7.2. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich (Transparenzprinzip) und werden zudem auf der gemeindeeigenen Homepage publiziert.
8. Generelle Ausnahmen vom Transparenzprinzip
 - 8.1. Bei folgenden Kategorien von Gemeinderatsbeschlüssen wird vom Transparenzprinzip grundsätzlich abgewichen (kein Vermerk nötig im Dispositiv).
 - 8.1.1. Personalgeschäfte, § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
 - 8.1.2. Stellenpläne (Änderung von Einreihungen, indiv. Stellenpensen usw.), § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre), wobei die Aufbauorganisation öffentlich ist
 - 8.1.3. Rechtsmittelentscheide und – verfahren: Beschwerden, Vernehmlassungen etc., § 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

- 8.1.4. Haftungsfälle, § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
- 8.1.5. Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens, § 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
- 8.1.6. Baurechtsentscheide, § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre, amtliche Publikation übergeordnet geregelt)
- 8.1.7. Einbürgerungsentscheide, § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre), Öffentlichkeit durch amtliche Publikation sichergestellt
- 8.1.8. Grundsteuerentscheide, § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
- 8.1.9. Bau- und Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen, § 14 Abs. 3 IDG, (hängiges Verfahren) § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
- 8.1.10. Submissionsgeschäfte, insbesondere Details wie Bewertungsraster, unterliegende Submittenten (§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- 8.1.11. Vergabeentscheide (Veröffentlichung durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt)
- 8.1.12. Grundsätzliche Schwerpunktthemen und Beratungsthemen, welche erst in der Vorberatung sind (§ 23 Abs. 2 lit. b IDG, Meinungsbildung)
- 8.1.13. Grundsatzdiskussionen, allgemeine Diskussionsgeschäfte, Notizen (§ 23 Abs. 2 lit. b IDG, Meinungsbildung)
- 8.1.14. Bemerkungen im Protokoll (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten usw.) (§ 71 Gemeindegesetz, Sitzungsgeheimnis)
- 8.1.15. Geschäfte, auf die das IDG nicht anwendbar ist. § 2 Abs. 2 IDG, Gemeinde nimmt am wirtschaftlichen Wettbewerb teil und handelt dabei nicht hoheitlich

- 8.2. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen oder die Veröffentlichung zeitlich befristen.

- 8.3. Sind andere Beschlüsse nicht öffentlich, beschliesst dies der Gemeinderat mit einer eigenen Dispositivziffer mit der Formulierung: „Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.“

- 8.4. Bei einer zeitlichen Befristung lautet die Formulierung: „Dieser Beschluss ist ab (DATUM) öffentlich.“

9. Damit die unbefangene Meinungsbildung des öffentlichen Organs gewährleistet ist, sind folgende Informationen vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausgeschlossen:
 - 9.1. Protokollbände
 - 9.2. Gesprächsnotizen
 - 9.3. Anträge, Berichte, Entwürfe, Klausuren, Vorberatungen und Stellungnahmen von Behörden, Verwaltungsangestellten und Drittpersonen
 - 9.4. Beschlüsse, sofern die zuständige Behörde die Geheimhaltung beschlossen hat

10. Verfahren auf Zugang zu Informationsgesuchen
 - 10.1. Das Verfahren auf Zugang richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).
 - 10.2. Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Anfragen auf elektronischem Weg sind zulässig.
 - 10.3. Mündliche Anfragen sind gestützt auf § 7 IDV nur zulässig, wenn keine Drittpersonen betroffen sind, keine vertieften Abklärungen notwendig sind und die Gesuchsbearbeitung mit geringem Aufwand verbunden ist.
 - 10.4. Die Bearbeitung von Informationsgesuchen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie der dazugehörigen Verordnung (IDV).

- 10.5. Mündlich gestellte Anfragen können ebenso oder auf elektronischem Weg, wenn der Inhalt der verlangten Informationen dies zulässt, beantwortet werden.

Umsetzung

11. Verzeichnis über die Informationsbestände
- 11.1. Gemäss IDG § 14 Abs. 4 sowie IDV § 6 führt die Gemeinde ein Verzeichnis über die Informationsbestände. Dieses ergibt eine Übersicht über alle systematischen Datensammlungen und kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
12. Einschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes
- 12.1. Wenn ein Informationsgesuch formal korrekt gestellt wurde, prüft die zuständige Person, ob die Voraussetzungen gemäss IDG und IDV für die Bekanntgabe der gewünschten Information gegeben sind resp. ob ein Grund für eine Einschränkung der Bekanntgabe vorliegt.
13. Rechtsschutz
- 13.1. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie den Bestimmungen in IDG und IDV.
14. Gebühren
- 14.1. Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zu den Gebühren über die Gewährung des Informationszugangs.

III. Beschluss

1. Gestützt auf § 64 Ziff. 1 und 2 Gemeindegesetz, § 1 Abs. 4 und § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz sowie Art. 19 Gemeindeordnung wird das Reglement zum Öffentlichkeitsgrundsatz genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
2. Die ab dem 1. März 2017 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates werden auf www.eglisau.ch veröffentlicht (Transparenzprinzip). Generelle Ausnahmen sind im kommunalen Reglement zum Öffentlichkeitsgrundsatz geregelt. Der Gemeinderat kann in weiteren begründeten Ausnahmen vom Transparenzprinzip abweichen.
3. Der Gemeinderat entscheidet in allen Fällen über die Veröffentlichung der Beschlüsse des Gemeinderates bzw. über die Herausgabe von vertraulich erklärten Beschlüssen.
4. Information der Bevölkerung im Mitteilungsblatt.

IV. Mitteilung an

1. Ursula Fehr, Gemeindepräsidentin, per E-Mail
2. Martin Hermann, Gemeindegeschreiber, zur Publikation, per E-Mail
3. Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, per E-Mail

Gemeinderat

Ursula Fehr
Gemeindepräsidentin

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: IK.17.tran,